

## Multilaterale ADR-Vereinbarungen – Übersicht

### Übersicht der ADR-Vereinbarungen

Die Übersicht führt Vereinbarungen auf, die zwischen verschiedenen Vertragsparteien des ADR abgeschlossen worden sind. Wegen der zeitraubenden Verfahren bei ADR-Vereinbarungen muss davon ausgegangen werden, dass weitere Vereinbarungen bestehen, aufgeführte Vereinbarungen hinfällig oder geändert worden sind. Eine Liste der gültigen ADR-Vereinbarungen führt die ECE im Internet ([www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html](http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html)).

Die Vereinbarungen dürfen nur für grenzüberschreitende Transporte zwischen den Staaten genutzt werden, die gezeichnet und somit die Vereinbarung auch für ihr Staatsgebiet anerkannt haben. Die Nutzung ist nicht von der Zulassung der Fahrzeuge oder der Nationalität des Fahrzeugführers abhängig. Außerdem können die von Deutschland gezeichneten Vereinbarungen (in nachfolgender Tabelle grau unterlegt) gemäß § 5 GGVSEB auch für rein innerstaatliche Transporte gelten.

In der folgenden Tabelle sind die Vertragsstaaten wie folgt bezeichnet:

A	Österreich	FL	Liechtenstein	MK	Mazedonien
B	Belgien	GB	Großbritannien	N	Norwegen
BG	Bulgarien	H	Ungarn	NL	Niederlande
CH	Schweiz	HR	Kroatien	P	Portugal
CZ	Tschechien	I	Italien	PL	Polen
D	Deutschland	IRL	Irland	S	Schweden
DK	Dänemark	L	Luxemburg	SK	Slowakei
E	Spanien	LT	Litauen	SLO	Slowenien
F	Frankreich	LV	Lettland		
FIN	Finnland	MD	Moldau		

### Übersicht der anwendbaren ADR-Vereinbarungen<sup>\*)</sup>

Nummer Ablaufdatum	Gefahrklasse/ Thema	Sachverhalt	Abweichung von ADR-Bestimmung (Fundstelle)	Unterzeichnerstaaten
<b>3582</b> bis zur Aufhebung durch Unterzeichner	Beförderungspapier (alle Klassen)	Verwendung der niederländischen Sprache im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	B, NL (bilateral)
<b>M85</b> bis zur Aufhebung durch Unterzeichner	Beförderungspapier (alle Klassen)	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	DK, N, S
<b>M178</b> bis zur Aufhebung durch Unterzeichner	Beförderungspapier (alle Klassen)	Verwendung der Sprachen der Teilnehmer im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	E, P

<sup>\*)</sup> Quellen: Verkehrsblattbekanntmachungen bzw. Internet-Homepage der ECE.WP 15 mit Stand vom April 2019.